

Richtlinie

für den Betrieb der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon

vom 17. Mai 2023

Genehmigungsinstanz:
Geschäftsleitung Bildung

Inkraftsetzung:
1. August 2023

Stand:
17. Mai 2023

SR.-Nr.:
205.3

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Tisch- und Esskultur	3
Art. 4 Mittagessen.....	3
Art. 5 Partizipation.....	3
Art. 6 Food Waste	3
Art. 7 Tischregeln	3
III. Nähe und Distanz	4
Art. 8 Privatkontakte.....	4
Art. 9 Toilettengang	4
Art. 10 Körperreinigung	4
Art. 11 Körperkontakt	4
Art. 12 Aufenthalt in separaten Räumen.....	4
Art. 13 Kinderbegleitungen.....	4
Art. 14 Kleidung	4
Art. 15 "Doktorspiele"	4
Art. 16 Aufklärung.....	5
IV. Gesundheit	5
Art. 17 Medikamente.....	5
V. Umgang mit Lebensmitteln	5
Art. 18 Lagerung.....	5
Art. 19 Haltbarkeit	5
Art. 20 Temperaturmessung.....	5
VI. Hygiene.....	5
Art. 21 Hände waschen.....	5
Art. 22 Hautausschläge und Wunden	6
Art. 23 Zähneputzen	6
Art. 24 Zahnbürsten und -becher	6
VII. Reinigung.....	6
Art. 25 Reinigung	6
Art. 26 Wäsche.....	6
Art. 27 Essräume.....	6
Art. 28 Küche.....	6
Art. 29 Toiletten.....	6
Art. 30 Lavabos	7
Art. 31 Reinigungsmittel	7
VIII. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 32 Inkraftsetzung	7

I. Allgemeines

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Die Richtlinie für den Betrieb der Tagesstrukturen basiert auf dem Reglement "Lebensraum Schule der Schule Wetzikon" und dem Konzept "PEP, Gemeinsam Essen" der Fachstelle PEP (Prävention, Essen, Praxisnah) des Inselspitals Bern.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Diese Richtlinie ist für alle Betreuungsstandorte der Tagesstrukturen in den Regelschulen anwendbar</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Diese Richtlinie regelt fachliche Standards, Abläufe im Tagesbetrieb sowie das Verhalten in Bezug auf "Nähe/Distanz" in den Tagesstrukturen.</p>

II. Tisch- und Esskultur

Mittagessen	<p>Art. 4</p> <p>Das Mittagessen ist in der Regel in Form eines "Open Restaurants" organisiert. Das Betreuungspersonal stellt sicher, dass nach der Mittagsbetreuung alle Kinder gepflegt sind.</p> <p>Die Kinder bestimmen selber:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wo sie sitzen;– wann sie innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne essen möchten;– wie lange sie am Tisch sitzen bleiben.
Partizipation	<p>Art. 5</p> <p>Die Kinder werden bei den Abläufen im Zusammenhang mit dem Abräumen und dem Abwaschen des Geschirrs und bei der Umsetzung und Veränderung von allgemeinen Regeln involviert.</p>
Food Waste	<p>Art. 6</p> <p>Es wird auf einen sorgsamen Umgang mit den Lebensmitteln geachtet. Die Kinder werden angehalten, keine Esswaren wegzuerwerfen.</p>
Tischregeln	<p>Art. 7</p> <p>Es gelten folgende Tischregeln:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Kinder entscheiden, was und wieviel sie essen;– die Kinder werden beim Schöpfen begleitet;– die Kinder werden zum Probieren ermutigt;– die Mahlzeiten werden nicht als Mittel zur Belohnung oder Bestrafung eingesetzt;– elektronische Geräte bleiben während der Essenszeit unsichtbar.

III. Nähe und Distanz

Privatkontakte	<p>Art. 8</p> <p>Kontakte zu Kindern aus der Betreuung dürfen ausschliesslich im Betreuungsalltag stattfinden. Bestehen Beziehungen und Kontakte zwischen Betreuungsmitarbeitenden und Kindern ausserhalb der Betreuung, ist dies transparent zu kommunizieren.</p>
Toilettengang	<p>Art. 9</p> <p>Die Kinder gehen grundsätzlich alleine auf die Toilette. Ist aus besonderen Gründen eine Begleitung notwendig, sind die anderen Betreuungsmitarbeitenden darüber zu informieren. Muss ein Kind auf die Toilette begleitet werden, ist die Türe jeweils einen Spalt breit offen zu lassen.</p>
Körperreinigung	<p>Art. 10</p> <p>Ist aus besonderen Gründen eine Körperreinigung, z.B. duschen usw., notwendig, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder darüber zu informieren.</p>
Körperkontakt	<p>Art. 11</p> <p>Der Kontakt zwischen den Kindern und den Betreuungsmitarbeitenden findet grundsätzlich nur auf verbaler Ebene statt. In der Regel ist Körperkontakt zu vermeiden (exklusive Händeschütteln).</p> <p>Ist in besonderen Situationen Körperkontakt notwendig, sind dem betroffenen Kind danach die Handlungen zu erläutern. Die Betreuungsleitung ist über die Situation zu informieren und es ist eine Aktennotiz zu erstellen.</p>
Aufenthalt in separaten Räumen	<p>Art. 12</p> <p>Werden Kinder einzeln in einem Raum separat betreut, z.B. bei der Unterstützung der Hausaufgaben, oder befindet sich ein Kind alleine in einem separaten Raum, z.B. zum Rückzug, ist die Türe einen Spalt breit offen zu lassen.</p>
Kinderbegleitungen	<p>Art. 13</p> <p>Sind Kinder einzeln auf dem Weg zum Kindergarten oder zur Schule zu begleiten, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Dabei ist die Begleitperson zu benennen.</p>
Kleidung	<p>Art. 14</p> <p>Die Kinder müssen jederzeit der Jahreszeit und der Witterung entsprechend bekleidet sein.</p> <p>Spielen die Kinder z.B. im Sommer im Garten mit Wasser, müssen sie jederzeit bekleidet sein; sie können jedoch Badkleider tragen. Die Kinder müssen sich selbstständig, unbeaufsichtigt und geschlechtergetrennt in einem separaten Raum umziehen können.</p>
"Doktorspiele"	<p>Art. 15</p> <p>Das "Doktorspielen" zwischen etwa gleichalterigen Kindern wird in der Regel dann zugelassen, wenn der Genitalbereich der Kinder bedeckt bleibt.</p>

Aufklärung

Art. 16

Es ist nicht die Aufgabe der Betreuungsmitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen Kinder jedoch diesbezüglich Fragen, werden diese nach Möglichkeit und altersgerecht beantwortet. Dabei werden die Körperteile mit dem medizinisch korrekten Begriff bezeichnet.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind über diese Art von Gesprächen zu informieren.

IV. Gesundheit

Medikamente

Art. 17

Medikamente dürfen den Schülerinnen oder Schülern nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten verabreicht werden.

Die notwendigen Medikamente sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

V. Umgang mit Lebensmitteln

Lagerung

Art. 18

Essensreste sind im Kühlschrank in einem verschlossenen Behälter oder mit einer Klarsichtfolie zugedeckt und datiert aufzubewahren.

Angebrochene Packungen mit Lebensmitteln sind datiert und gut verschlossen in den dafür vorgesehenen Schränken aufzubewahren.

Haltbarkeit

Art. 19

Die Lebensmittel sind regelmässig auf ihre Haltbarkeit zu überprüfen. Abgelaufene Lebensmittel sind zu entfernen.

Temperaturmessung

Art. 20

Die angelieferten Mahlzeiten sind bis vor dem Verzehr geschlossen in den Mahlzeitentransportkisten aufzubewahren.

Vor dem Schöpfen der Mahlzeiten sind die Temperaturen der gekochten Lebensmittel zu messen. Die gemessenen Temperaturen sind in die Kontrollliste einzutragen.

VI. Hygiene

Hände waschen

Art. 21

Nach dem Betreten der Betreuungseinrichtungen, vor dem Zubereiten der Mahlzeiten, vor dem Essen, nach dem Verarbeiten von rohen Lebensmitteln, nach dem Verrichten von Reinigungsarbeiten und nach dem Toilettengang sind zwingend die Hände zu waschen.

Zum Waschen der Hände wird ausschliesslich Seife aus dem Seifenspender benutzt. Die Hände werden mit Papiertüchern getrocknet.

Hautausschläge und Wunden	Art. 22 Personen mit Hautausschlägen oder Wunden an Händen haben Handschuhe zu tragen.
Zähneputzen	Art. 23 Die Kinder werden angehalten, nach dem Mittagessen die Zähne zu putzen.
Zahnbürsten und -becher	Art. 24 Jedes Kind hat einen mit seinem Namen versehenen Zahnbecher, in welchem seine Zahnbürste und seine Zahnpaste aufbewahrt werden. Die Zahnbecher sind mit ausreichendem Abstand voneinander zu lagern.

VII. Reinigung

Reinigung	Art. 25 Das Abstauben in den Betreuungseinrichtungen sowie die Reinigung der Schränke, Tische, Stühle und Ablageflächen obliegt den Betreuungsmitarbeitenden.
Wäsche	Art. 26 Nasse Lappen und Tücher sind am Abend zum Trocknen aufzuhängen und am nächsten Arbeitstag in den Wäschekorb zu legen. Für die Reinigung sind folgende Lappen zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> – Rote Lappen für die Toiletten – Gelbe Lappen für die Lavabos und alles im Bad, ausser für die Toiletten – Grüne Lappen für die Küche – Blaue Lappen für die Oberflächen (Staubwischen)
Essräume	Art. 27 Nach jeder Mahlzeit sind die Tisch- und Stuhloberflächen mit einem feuchten Lappen zu reinigen und die Böden zu wischen.
Küche	Art. 28 Nach jeder Mahlzeit ist die Küche aufzuräumen, sind alle Oberflächen zu reinigen und der Boden ist zu wischen. Die Schränke sind einmal pro Woche aussen und einmal pro Monat innen mit einem feuchten Lappen zu reinigen. Der Kühlschrank ist einmal pro Woche zu reinigen und das Gefrierfach ist mindestens dreimal pro Jahr abzutauen und zu reinigen. Die durchgeführte Küchenreinigung ist in der Kontrollliste einzutragen.
Toiletten	Art. 29 Die Toiletten sind mehrmals täglich durch die Betreuungsmitarbeitenden zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

Lavabos Art. 30
Die Lavabos sind nach dem Zähneputzen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

Reinigungsmittel Art. 31
Die Reinigungsmittel sind in Originalbehältern zu lagern.

VIII.Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 32
Die Richtlinie wurde von der Geschäftsleitung Bildung am 17. Mai 2023 genehmigt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)